

Weiter verpflichtet Art 603 PGR die Versicherungsunternehmen, den Mehrwert, der sich für die künftigen Leistungen des Versicherers gegenüber denen des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsplane ergibt, als Prämienreserve zurückzustellen.

12.2 Nach Inkrafttreten des EWRV

Das VVG bleibt weiterhin in Kraft. Durch den EWRV ergeben sich einige notwendige Änderungen. Ansonsten gilt das in Kapitel 12.1 Gesagte.

Ausgangslage: Die einzelnen RL betreffend das Privatversicherungswesen

Die von Liechtenstein durch das EWR-Abkommen übernommenen RL betreffend das Privatversicherungswesen sind in Anhang IX zum Abkommen über den EWR (Finanzdienstleistungen) aufgeführt.

Der in diesen RL festgelegte Acquis weist nebst einer politischen eine stark technische Komponente auf. In politischer Hinsicht sind vor allem die drei Stufen der Liberalisierung zu unterscheiden. Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit mit gewissen Einschränkungen sowie allgemeine Dienstleistungsfreiheit mit einer einzigen, EG-weiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Von diesen drei Stufen realisiert das EWR-Abkommen die ersten zwei; die dritte Stufe ist Gegenstand einer dritten RL-Generation, die auch EG-intern noch nicht verabschiedet ist. In technischer Hinsicht ist der Versicherungsacquis in folgende fünf Teile gegliedert:²⁶¹

1. Nichtlebens-Versicherung

- Erste RL Nr. 73/239, mehrfach abgeändert und ergänzt
- Zweite RL Nr. 88/357
- RL Nr. 64/225 (Rückversicherung)

2. Kraftfahrzeugversicherung

- Erste RL Nr. 72/166, mehrfach abgeändert und ergänzt
- Zweite RL Nr. 84/5, abgeändert durch die dritte RL
- Dritte RL Nr. 90/232

3. Lebensversicherung

- Erste RL Nr. 79/267, abgeändert durch die zweite RL
- Zweite RL Nr. 90/619

4. Aufsicht und Jahresrechnung

- RL Nr. 91/674 (über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen)
- Empfehlung Nr. 92/48 (über Versicherungsmittler)

5. Andere Bereiche

- RL Nr. 77/92 (Versicherungsmakler)

²⁶¹ Vgl. Botschaft, I/284.